

Stand: 01.01.2022

Weisung Nr. 27

Vorgehen bei Steuerdelikten

In den letzten Jahren stiessen die Untersuchungsorgane bei der Ermittlung von Straftaten vermehrt auf Hinweise, dass auch Steuerdelikte begangen wurden. Dies kann sowohl die Täterschaft als auch die Geschädigten betreffen. Um eine einheitliche Praxis im Kanton Luzern zu gewährleisten und gleichzeitig die oft vorhandenen Zweifel hinsichtlich Meldepflicht, Meldeerlaubnis (im Verhältnis zur allfälligen Amtsgeheimnisverletzung) an die Steuerbehörden zu klären, wird nachfolgende Weisung erlassen:

1. Es ist klar zu unterscheiden, ob eine Steuerhinterziehung oder ein Steuerbetrug vorliegt. Wurde die vermutete oder festgestellte Steuerverkürzung durch falsche Angaben in der Selbstdeklaration (Steuererklärung), durch Verschweigen oder Verweigerung zur Einreichung von entsprechenden Unterlagen erreicht, liegt Steuerhinterziehung vor. Wurde die Steuerverkürzung durch falsche Bescheinigungen z.B. Lohnausweise, Buchhaltungsunterlagen, Jahresabschlüsse oder sonstige Urkunden erreicht, liegt Steuerbetrug vor, allenfalls kombiniert mit Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB. Für das Verfahren der Steuerhinterziehung ist einzig die Kantonale Steuerverwaltung, Stabsstelle für Nachsteuern und Steuerstrafen, zuständig und zwar sowohl für die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern. Für Steuerbetrug sind die STA zuständig.

Für allfällige Delikte im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer ist mit der zuständigen Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, in Bern Kontakt aufzunehmen.

2. Stellt die Kantonale Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Veranlagungstätigkeit oder bei der Prüfung von Gemeindesteuerunterlagen fest, dass ein dringender Verdacht auf Steuerbetrug vorliegt, wird Strafanzeige an die örtlich zuständige STA SA1 – SA3 gestellt. Ist der Sachverhalt in einer solchen Anzeige zu wenig klar oder gibt es aufgrund der wenig vertrauten Materie durch die STA Fragen, ist mit der Kantonalen Steuerverwaltung Kontakt aufzunehmen und zwar bevor entsprechende Ermittlungen durchgeführt oder via Polizei veranlasst werden.

3. Gibt es bei Ermittlungshandlungen bei den örtlich zuständigen STA oder der STA SA4 Spezialdelikte / SA5 Wirtschaftsdelikte konkrete Anhaltspunkte, dass nebst den zu untersuchenden Delikten auch Steuerdelikte vorliegen, besteht Handlungsbedarf.

3.1. Besteht der Hinweis auf Steuerhinterziehung, ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen die Kantonale Steuerverwaltung zu informieren.

Ausnahmen: Wenn nur Beträge nicht versteuert wurden, die Steuererträge erwarten lassen, die in keinem Verhältnis zum Aufwand eines Nach- und Strafsteuerverfahrens stehen (d.h. Einkommen von insgesamt nicht mehr als CHF 10'000 oder Vermögen von insgesamt weniger als CHF 300'000). Wenn die Täterschaft zwischenzeitlich in Privatkonskurs gefallen ist oder sonst mittellos wurde oder eine juristische Person betroffen ist, die zwischenzeitlich Konkurs ging, ist von einer Mitteilung abzusehen. Im Zweifelsfall ist mit der Kantonalen Steuerverwaltung Kontakt aufzunehmen.

3.2. Besteht der Hinweis auf Steuerbetrug, ist gegen die Täterschaft nebst den sonst zu behandelnden Tatbeständen auch wegen Steuerbetrugs zu ermitteln. Allenfalls ist ein separates Strafverfahren anzuheben, falls es sich um eine Täterschaft handelt, die im laufenden Verfahren nicht als Täterschaft einbezogen ist (z.B. Geschädigte, Auskunftspersonen).

In allen Fällen von Steuerbetrug ist die Kantionale Steuerverwaltung zu informieren, dass ein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs eingeleitet wurde (§ 87 Abs. 2 JusG). Diese Mitteilung soll sobald als möglich erfolgen, denn es geht primär darum, die Privilegierung durch eine Selbstanzeige (die in diesen Fällen ja nicht mehr gegeben ist) zu verhindern. Nötigenfalls können die detaillierten Angaben aus der laufenden Untersuchung in einem späteren Bericht nachgeliefert werden.

4. Im Strafverfahren wegen Steuerbetrugs ist eine Absprache mit der Kantonalen Steuerverwaltung zwingend. Deliktsbetrag ist der von der Steuerverwaltung zu berechnende Betrag für die Nachsteuer (ohne Strafsteuer). Die von der Steuerverwaltung verfügte bzw. noch zu verfügende Steuerstrafe ist bei der Strafzumessung des Steuerbetrugs als Bestandteil der Strafe mit zu berücksichtigen. Da in diesem Bereich bis jetzt nur sehr wenig Urteile vorliegen, ist bezüglich Strafmass mit der OSA Kontakt aufzunehmen.

5. Der Kanton, resp. die kantonale Steuerverwaltung, welche bei Steuerdelikten Träger des Rechtsguts des öffentlichen Vermögens ist, gilt nicht als geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO und kann sich deshalb nicht als Privatklägerschaft gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO am Verfahren beteiligen. Der Kantonalen Steuerverwaltung ist jedoch der Entscheid zuzustellen, mit dem das Vorverfahren abgeschlossen wird (Einstellung, Strafbefehl, Anklage; § 87 Abs. 2 JusG), allenfalls auszugsweise für den Bereich Steuerbetrug.

6. Sind Steuerdelikte zu behandeln, die in die Zuständigkeit eines anderen Kantons oder des Bundes fallen, sind die örtlich zuständigen Kantonalen Steuerverwaltungen zu informieren, analog dem Vorgehen für den Kanton Luzern.

Kopie z.K. an:

- Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	22.01.2024		Lediglich Anpassung Layout